

Förderung der Teilnahme an Projekten ("Einzelantrag")

Basis für die Förderung der Teilnahme an Projekten ist der vom Vorstand des Elternvereines beschlossene Budgetansatz für Einzelförderungen, welcher zu Beginn jedes Schuljahres bis spätestens Oktober gefaßt wird. Vor dem Budgetbeschluß können daher sinnvoller Weise keine Förderungen von Teilnahmen an Projekten beschlossen werden.

Der vorgesehene Budgetansatz wird mit Beschlußfassung Bestandteil der Richtlinien und auf der Website des Elternvereines veröffentlicht.

**Budgetansatz Einzelanträge
für das Schuljahr 2017/18: € 1.500,--**

Voraussetzungen für die Förderung der Teilnahme an Projekten

- **der Mitgliedsbeitrag für das laufende Schuljahr muß einbezahlt sein.**

Sollte es dem Vorstand aus seinen Unterlagen nicht möglich sein, den eingezahlten Mitgliedsbeitrag nachzuweisen (z.B. weil ohne Angabe von Klasse und/oder Schülernamen auf dem Erlagschein eingezahlt wurde), muß der Nachweis durch den Antragsteller erfolgen.

- **das Familieneinkommen muß förderungswürdig sein.**

Als förderungswürdiges Familieneinkommen wird ein Einkommen von maximal € 2.000,-- angesehen. Die Familienbeihilfe ist nicht Bestandteil des Familieneinkommens. Das förderungswürdige Familieneinkommen erhöht sich ab dem dritten Kind in der Familie um € 300,-- pro Kind. Das heißt, eine Familie mit 4 Kindern hat, zum Beispiel, ein förderungswürdiges Familieneinkommen von € 2.600,--.

- **Einkommensnachweis**

Der Vorstand behält sich grundsätzlich vor, Einkommensnachweise abzuverlangen. Ab einem Förderungsbetrag von € 150,-- ist ein Einkommensnachweis jedoch zwingend vorgesehen.

Förderrahmen für die Einzelförderung von Projekten

- max. **40 % der Gesamtkosten für den Teilnehmer.**
- jedoch höchstens **EUR 200,--**

Wichtiges zur Förderung der Teilnahme an Projekten

- **Einzelförderungen beziehen sich immer auf das aktuelle Schuljahr**

Anträge können nicht für das vergangene oder das folgende Schuljahr gestellt werden. Anträge müssen rechtzeitig vor Projektbeginn gestellt werden. Gestellte Anträge behalten ihre Gültigkeit bis zu jener Vorstandssitzung im nächsten Schuljahr, in welcher der neue Budgetansatz beschlossen wird. Anträge, welche aus Budgetgründen abgelehnt werden mußten, können nicht in das nächste Schuljahr bzw. in den nächsten Budgetansatz transferiert werden.

- **gewährte Einzelförderungen sind kein Präjudiz für zukünftige Anträge**

Bewilligte Einzelförderungen sind keine Begründung für Anträge in Folgejahren. Da der Vorstand des Elternvereines jedes Jahr neu gewählt wird, muß es jedem neuen Vorstand möglich sein, die Art und die Höhe der Vergabe von Förderungen für sich zu entscheiden, ohne an Entscheidungen früherer Vorstandsbesetzungen gebunden zu sein.

- **temporäre Anpassung der Richtlinien**

Der Vorstand behält sich vor, die Richtlinien unterjährig temporär anzupassen. Dies vor allem dann, wenn absehbar ist, daß die verbleibenden Budgetmittel auf Grund bisher erfolgter Auszahlungen nicht ausreichen werden, noch absehbare Einzelförderungen positiv zu behandeln.

Als temporäre Anpassung ist vor allem die Senkung des Prozentsatzes beim allgemeinen maximalen Förderungsbetrag möglich. Solche Anpassungen werden auf der Website des Elternvereines mit Datum der Gültigkeit veröffentlicht und gelten bis zur nächsten temporären Anpassung, auf jeden Fall jedoch nur bis zu jener Vorstandssitzung, in welcher die neuen Budgetansätze beschlossen werden.